Acht Gulden und ein Lied
Historische Skizze von Friedrich Porges, Wien
Mutter
Rolle zu spielen. In Paris hatte Prinz Chri
stoph von Griechenland zu ihren Freunden ge
hört, und es fiel ihr nicht schwer, Zutritt zum
Fräulein in Lumpack verschlossenen Gläsern er
fand. Das Stricken ist eine Erfindung, zwar
alt, aber von einer Frau. Die Anfänge der

gewöhnlichen Anschlag in meiner, des Kämpmanns (Gegenwart) Schelchen, wie auch Rentmeister, Goodgreven, Richter und Schelle gemeiner Dorfschaft bei ihren Eiden und Pflichten, einen guten Anfang gemacht, die dahin, daß Doctor Sibenpfennig, Richter zu Altena, so in etwa verspricht, ins Sozemann angelanget, behalten sich entschlossen, ein oder ander Dorfscheder abtheilter, nachgehends auch die Goodgreven und Richtere abgefordert mit Sozgeben, darüber ein Doctor Sibenpfennig, Richter zu Altena, so in Beisein Richters, Goodgreven und Schelle, Bauermeister und Gemeinsmänner zu Lumpack, Dorf Dedinghausen, Dorf Dedinghausen, Dorf Dedinghausen

net sein. Dannenhero nicht vorbei gehen können, bei E. Churf. Durchl. uns diesfalls unterthänigst zu befragen, dero g. Erklär- und Meinung darüber einzuholen, ob wir nicht zu mehrer Verhütung aller Unrichtigkeitem und Bezeigung unserer unpartheilichen Inspection sowohl sämptlich zu den gemeinen Amts- als auch ein jeder in seinem Kirspel zu den Kirspelausschlägen, Rechnungs-Abhörung und anderen Berathschlagungen allemals mit gezogen werden sollen . . .

1649, Juli 19. Hamm. Befehl des Kurfürsten:

Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg befehlen Dero Ambtmann, Hogreven und Richteren Ambts Altena hiemitten g., daß dieselbe darunter gesessene Adeliche sowohl sämptlichen zu den gemeinen Ambts Umblagen, als auch besonders zu den Kirspels Repartitionen, Berathschlagungen und Abhörung der Rechnungen allemal mit zuzuziehen . . . .

1649, August 3. Lüdenscheid. Notarieller Protest der Vertreter des Amts Lüdenscheid gegen die Zuziehung der Adligen zu den Amts- und Kirchspielstagen.

Vor Euch, Herrn Notario, und erforderten Zeugen erscheinen wir nachbenannte, demselben hiemit zu erkennen gebend; Wiewohl in fürstlicher Ampts- und Policei-Ordnung Herrn Herzog Wilhelms von Cleve rubr. et tit. „Die Unterthanen bei guten Gewohnten, alten Herkommen und Freiheiten zu halten" den Beampten eingebunden, auch in dem am 31. Martii 1647 dieses Ampts Altena de non alienando ertheilten Privilegio: „Daß wir unter Sr. Churf. Durchl. zeitlichen Drosten, Hogreven oder Richter jedes Orts bei Recht und hergebrachten Privilegien gehandhabet werden sollen", sonderlich versehen, auch allen Rechten und Billigkeit gemäß und zu Verhütung Weiterung strekket, daß jeder Ort Landes nach dessen guten Gebräuchen, alten Herkommen und Gewohnten, Frei- und Gerechtigkeit regieret und beobachtet werde: Observantia habetur pro forma et ab ea non recedendum; inveterata consuetudo legis vim obtinet et rationabiles provinviarum consuetudines servandae (altes Herkommen wird für Norm erachtet, und davon darf nicht abgewichen werden, durch Alter eingewurzelte Gewohnheit erhält Gesetzeskraft, und die vernünftigen Bräuche der Länder sind zu erhalten), noch jemand in ruhig herbrachter Possession vel quasi zu betrüben; und obwohl in nächsten Jahren und vor 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 150, ja über 200 Jahren hero, weit über menschlich Andenken u. soweit einige Nachrichtung zu finden, ohnwidersprechlich in diesem Ampt Altena und Veste Lüdenscheid notorie herbracht, auch bei Menschenleben gewesene Amptleute, Herren Caspar Lappe, Diederich Ovelacker, Johann von der Burg, Wilhelm von Hatzfeldt, auch jetziger Herr Drost Neuhoff bis auf jetzige Neuerung in gemeinen dieses Ampts Landschaft oder Plattenlandes Unterthanen Sachen und Beschwerden, als auch zu Haltung der jährlichen Ausschlagsrechnungen und sonst sowohl vorhin bei Friedens- als auch diesen nun über 30 Jahre continuirten Krieges Läuften Rath und Mittel zu bedenken und ins Ambt Umblagen zu machen, allein dessen Hogreffen, Richtere und jeden Kirspels ein oder zwei beaidete und beerbte Vorstehere zu Amptsversamblungen durch öffentliche, ins Ampt umbgeschickte Ausschreiben beschrieben, und was daselbst zu des Ampts gemeinen Besten nächst Herrn Drosten Vortrag gesambte vorgte. Amptssassen berathschlaget, verhandelt und beschlossen, auch, was nöthig, schriftlich verfasset und von allen sowohl Beampten als Vorsteheren unterschrieben, solches vor einen Ampt-Schluß gehalten worden, wie viele hundert Ampts Recesse nachweisen können und notorium: dieses Ampts Kirspele nicht allein eine freie, keinem Adelichen noch sonst jemanden mit Leibeigenschaft unterworfene Landschaft, deren Erbgüter mehrentheils ihr Eigen, sonsten auch stattlich privilegirt, mit nichten aber die Adeliche zu solchen Ampts gemeiner Unterthanen Sachen vorhin und von alters beschrieben, noch sich in solche gemischet, weiniger bei diesen ausgestandenen Kriegs Pressuren einmal ein Pferd zu sattelen sich vors Ampt bemühet, auch in sieben dieses Ampts Kirspelen keine Adeliche gesessen, im Uebrigen sie von ihren wüst liegenden Gütern entweder nichts oder je in toto nicht so viel, als ein einiger Hausmann contribuiren. Dem allen jedoch zugegen erfahren höchst beschwerlich und schmerzlich, wie nicht allein churf. Rath, unser großgeehrter Herr Drost Stephan von und zum Neuenhoff in Neulichkeit zu solchen Ampts gemeiner Unterthanen Sachen und Versamblungen etliche Adeliche Kirspels Halver und Meinerzhagen zuziehen, sondern auch selbige in solche causas populares sich immisciren und gemeine Zehrung zu mehren, ja auch die Ampts Vorstehere und dabei principaliter Interessirte in ihren Herbergen sitzen zu lassen, von Proposition, Deliberation u. Subscription Ampts Recessen auszuschließen unterfangen, über das alles auch noch unterm Namen sämptlicher dieses Ampts Adelichen aus lauterm ohnerfindlichen Vorwand mera sub — et obreptione nobis interessatis inauditis ein Apostill-Rescript de dato Hamm vom 19. July 1649 auspracticirt, und auf jetzigem Ampts Ausschlag neuerlich selbige in großer Anzahl beschrieben und gegen altes Herkommen einführen wollen; durch welche hochvorgreifliche Neuerung dieses Ampts status, Freiheit und althergebrachte Observanz ganz zerschlagen, Einigkeit verwirret und die, so die gemeine Last tragen müssen, andern unter die Füße geworfen, die Amptssassen vernichtet, in Possession alter Gebräuche turbiret, die Zehrkosten unnöthigerweise gehäufet, und invitis et sibimet consulendi satis superque providis (gegen ihren

Willen und trotzdem sie sich selbst mehr als genug rathen könnten) Vormünder obtrudirt würden, als auch churfürstliche Provisional-Contributions-Ordnung de. ao. 1640 art. 26 daß in Aemptern durch die Amptleute sampt Richteren, Rentmeistern und Gerichtschreibern jeden Orts mit Zuziehung der Scheffen und jeder Baurschaft absonderlich beaideter Vorständer die Schatzzettulen aufgerichtet werden sollen, und deren in churf. Edictal Landtagsschlusse und Umblagen betreffende Ordnung de ao. 1647 vom 15. Juny im 9. Articulo Confirmation, so auch in specie, was vorgtem. unserm Herrn Drosten per rescriptum unterm 1. Juny 1647 diesfalls g. eingebunden, contravenirt würde. Wann aber solches zu äußerstem dieses Ampts Kirspelen gemeiner Untersassen Beschwer und Praejuditz gereichet und mit Stillschweigen einzuräumen von der Posterität uns ohnverantwortlich, als werden genothdränget, vor Euch, Herrn Notario, gegen obangeregte Innovation und Turbation wohlgten. Herrn Drostens und Adelicher und daß gegen altes Herkommen selbige in popular Ampts Sachen halber angestellten Amptsversamblungen sich nächsthin eindringen und mischen wollen, keineswegs wir consentirt, sondern solemnissime toties quoties (feierlichst und so oft als nötig) contradiciren: was dessen nächster Tage de facto theils gegen unsern Willen und Widerspruch vorgenommen, revocirt, auch künftig, da solchergestalt weiter etwas fürgenommen werden sollte, für null und als inter alios actum und ohnverbindlich gehalten haben wollen und solches uns und den Nachkommen zu keinem nachtheiligen Eingang, noch jenen zu einiger vortheiligen Consequenz gereichen solle, wir auch keine ihre, der Adelichen, Zehrungen aufs gemeine Ampt annehmen und, bis daran der Herr Droste gleich dessen lobselige Antecessoren bei Amptsversamblungen des Ampts uralte Observanz folgen und handhaben würde, zu erscheinen uns beschweren und von erwirkten contrarescripto ad dominum principem Electorem male informatum melius informandum in continenti provocirt und unser Herkommen und Notdurft suo loco et tempore gebührlich zu hinterbringen hiermit zierlichst zu protestiren: und damit hierein des Ampts Gewohnheit, alte Freiheit und Herkommen erhalten und gebührend defendirt werden möge, als wollen hiemit sampt und (falls ein oder ander zuweilen abwesend sein würde) sonders in optima forma constituirt haben Herrn Johann Wilhelm Rövenstrunck, J. U. D., Richtern zu Kierspe, Herrn Reinhard Hymmen, Richtern zu Herschede, Herrn Georg Grütern, Hogreven zu Altena, Peter Wever, Richtern zu Meinerzhagen, Wilhelm von den Bercken, Richtern zu Roensal, Bernharden von Blechen, Jacob Fischer, Peter zu Jüttenhaus, Scheffen, Jörgen Engstfeld, Petern Kocker und Pantelen Bokkeln im Namen sämptlicher Ampts Kirspelen und gemeiner Untersassen, so oft es die Noth erfordert, gegen dergleichen Neuerungen zu Conservation des gemeinen Amptz Observanz und Gerechtigkeit zu agiren, an dienliche Oertere zu suppliciren, provociren und remonstriren, mit Versprechen, sie, Constituenten, sowohl in dieser Defensionshandlung zu vertreten und actitata zu ratihabiren, als auch angewendeter Mühe und Köften halber alles zu schaffen bei Verpfändung unserer gereiden Güter, soviel deren hierzu nöthig. — Euch, Herrn Notarium, Ampts halben requirirend, gegenwärtige unsere Protestation und respective Constitution in notam zu nehmen, deren eine wohlgtm. unserm Drosten, wie auch eine ans Haus Engstfeld, eine ans Haus Badinghagen und Listringhausen und eine ans Haus Heiden und Hersfeld zu insinuiren und darüber instrumentum et instrumenta zu fertigen und mitzutheilen. Urkund unserer Unterschriften.

Lüdenscheid, am 3. Augusti 1649.

Paul Bitter J. D. wegen Lüdenscheid und Hülschede. Reinhard Hymmen, Dr. Wegen Breckerfeld und Halver Peter Grüter. Georg Grüter vor Wibbelwerth und Kellerampt. Vor Halver Wilhelm zur Braecke. Wegen Kierspe Johann Wilhelm Roevenstrunck, Dr. Jacob Roevenstrunck. Dirich Blechen. Peter Kayser. Wegen Meinerzhagen R. Wever, R. Wegen Roensel Wilhelm von den Bercken, Bernhard Blechen. Peter Knoche, Vorsteher, wegen Meinerzhagen. Panthel Greve auf Begehren Panthel Bockel und Theves Vorhaus. Aus Geheiß der Vorsteher zu Herschede habe ich Endsbenennter dies unterschrieben: Diedrich Meister. Peter Brüninghaus. Rötger Frölich.

1649, September 8. Der Altenaer Droste Stephan von Neuhoff an den Kurfürsten.

E. Chf. Dl. werden gdst. geruhen, Deroselben referiren zu lassen, was noch neulichst zu Hamm in dato den 19. July 1649 auf Anhalten dero Adlichen Ampts Altena per apostillam mir, wie auch Dero Hogreven und Richteren in gdstem. Befehlich aufgegeben, daß nämblich die eingesessene Amptz Adeliche sowohl zu den gemeinen Amptz-Umblagen als auch besonders zu den Kirspels-Repartitionen, Berathschlagungen und Abhörung der Rechnungen allemal mit zugezogen werden sollen. Wann nun mich schuldig erachtet, demselben gehorsambst Einfolge zu leisten, als habe auf nächstfolgenden angestallten Amptz-Anschlag, worzu nicht alleine Amptz Altena Hogreven, Richtere und Vorstehere vermög ihres ertheilten Recepisse verschrieben, sondern auch die Adeliche in specie darzu schriftlichen veranlaßt, gestalt sowohl dem gewöhnlichen Anschlag, wie dann zeit meiner 15jährigen Bedienung hero mehrentheils ohne einige Beschwernuß vorfallen sollte, E. Chf. Dl. gdst. ausgelassene Verordnung den Amptz-Eingesessenen vorzutragen; als sein die Adeliche wie nicht weniger Hogreven, Richtere und Vorstehere in termino den 3. Augusti zu Lüdenscheid auf dem Rathaus erschienen, daselbst zum

1649, Sept. 14. Cleve. Der Kurfürst an den märkischen Anwalt Johann Friedrich von Omphal.

Ob wir wohl unlangst bei unserer Anwesenheit im Hamm durch ein Decretum de 19. July 1649 unseren Ambtmann, Hoegreven und Richtern des Ambtes Altena gdst. anbefohlen, daß sie die adeliche Eingesessene daselbst sowohl insgesambt zu den gemeinen Ambts-Umblagen, als auch besonders zu den Kirspels-Repartitionen, Beratschlagungen und Abhörung der Rechnungen allemal mit zuziehen sollten: So müssen wir doch mit sonderbarem Mißfallen vernehmen, daß einige unserer Bedienten, insonderheit der Richter Johann Wilhelm Rövenstrunck D. sich nicht allein darwider zu setzen und schriftliche Protestation einzuwenden understanden, sonder auch schimpflicher Reden verlauten lassen. Wann wir dann diese Widersetzlichkeit und Ungehorsam, bevorab da einige zu unser chur- und landesfürstlicher Hoheit disreputation gereichende Reden gefallen sein sollten, nicht ungeahndet können hingehen lassen; als ergehet hiermit unser gdst. gemessener Befelch an Euch, daß Ihr von allem fleißige Erkundigungen einziehen und uns darvon uttgsten. Bericht zu ferner Verordnung einschicken wollet. Daran ꝛc.

(Was der märkische Anwalt auf diesen Befehl hin veranlaßt und welches Ende das etwa eingeleitete Verfahren gegen den Kiersper Richter Dr. Joh. Wilh. Rövenstrunck genommen hat, berichten die Akten leider nicht.)

Märkisches A-B-C
oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark"

4. Fortsetzung.

Breckerfelde, Stadt im märk. Sauerlande; soll den Namen daher haben, weilen das Feld sich daselbst hart und übel brechen ließ; andere wollen, weilen die Felder etwa mit Zäunen und Hecken umbgeben und in gewissen Parceelen oder kleinen Stücken gebrochen und eingetheilet, gleich an andern Orten nicht anzutreffen wäre, den Namen B. bekommen. Diese Stadt, obschon keine schriftl. Nachrichten davon vorhanden und durch vielfältige Feuersbrünste verkommen sein, soll im 13. Jhdt., da es anfänglich ein Dorf gewesen, zur Stadt gemachet und vom Grafen Dietrich v. d. Mark mit verschiedenen Privilegien begnädiget sein. Als im Priv. de 1396 § 1) ist der Stadt die Jurisdiction verliehen, wobei aber im § 2) diese Exception vorbehalten: es seye dann, daß die Bürger anders wo mit Hand oder Mund mißhandelten, und im § 3) wird der Stadt die Halbscheidt der Brüchten zugestanden; im § 4) wird die verliehene Jurisdiction ad criminalia extendiret, u. sollen Consules darin als Assessores adhibiret werden; ferner soll § 10) der ad secunda vota schreitender Ehegatte mit den Kindern auf die Halbscheid theilen. § 11) sollen vor andern Unterthanen herumb mit keiner Schatzung beleget werden; § 12) sollen 2 Bürgermeister und 8 Ratsleute im Magistrat angeordnet werden, doch dergestalt, daß jl. am Mittwoch 2 Bürgermeistere und 8 Ratsleute im Magistrat angeordnet werden, am Ostern ein Bürgermeister mit 4 Ratsleuten abgehen und soviel wieder erwählet werden, und § 13 dicti privilegii ist dem Magistrat erlaubet, nötige Ordnungen in der Stadt zu machen, die Contravenientes vor deren angesetzten Strafe zu executiren und die Opponentes zur Bestrafung des Landesherrn angeben sollen. Bey der Stadt Breckerfelde seind keine sonderliche Statuta a Magistratu expresse condita obhanden, jedoch finden sich verschiedene Consuetudines und Observatien, welche theils ex privilegio de ao. 1396 herstammen, sonsten inveteratae ac per innumeros actu confirmatae consuetudinis, daß Conjuges cum exclusione collateralium nec non parentum ac eorum liberorum, quo penes transitionem ad secundum matrimonium semel plenarie a separarunt, sibi invicem ab intestato succedant. Und dann ist gleichfalls von alters üblich hergebracht und in contradictorio confirmiret, daß, wenn jemand ein verkauftes Erbe ex capite consanguinitatis will vernähern, daß derselbe ut emptor eo citius sui fiat certior, solche Vernäherung an Platz sonst gewöhnlicher Jahrsfrist binnen 3 Wochen a tempore publicationis an zu rechnen, anstellen und praestanda praestiren müsse, allermaßen dann des Ends die Erbkäufe über die Cantzel pflegen publiciret zu werden. — Es hat sonsten diese Stadt in vorigen Zeiten in gutem Stande und Anwachs gestanden, nachgehends aber durch die vielen Unglücksfälle in schlechten Stand und Verfall gerathen, gestalt in alten Zeiten drei Handwerke oder Nahrungsmittele, als 1) das Keuthbrauen, 2) das sogte. Kniepstahl, sodann 3) das Messermachen in sonderlichem Flor gewesen und die Bürgerschaft daraus einen merklichen Vortheil gezogen, wovon aber das zweite vor 20 und mehr Jahren her schon ganz in Abgang gerathen, weilen durch Aufrüstung der Hämmer der Kniepstahl mit größerer Quantität und Vortheil gemachet werden können; gleiche Bewandnüß hat es auch mit dem Messermachen, da von Zeit zu Zeit binnen dem Bergischen in der Stadt Solingen dieselbe in geringerm Preis gemachet werden können und also hieselbst in Abgang kommen; das erstere aber, als das Keutbrauen, ist annoch in etwaigem Flor, allermaßen der Breckerfelder Keuth nicht alleine weit und breit renommiret, sondern auch von etlichen medicis vor ein gesundes Getränk gehalten wird und wohl gar dem Hammischen Keut praeferiren wollen. Die Stadt hat auch sonsten gleich andern verschiedene Unglücksfälle, als Durchmarchen, entstandene Feuersbrünsten und Kriege leider erlitten und soll viermal abgebrannt sein, als in

ao. 1552 ganz, 1580 halb, 1655, den 21. Julii, wiedrumb ganz, item 1658, den 30. Aug., abermals total mit Kirchen und Schulen außer ein Haus, so stehen geblieben. Im 30jährigen Krieg hat die Stadt große Drangsalen erlitten, sonderlich von denen Kaiserlichen, sodaß die Bürger und Unterthanen von Haus und Hof gejaget, und ao. 1673 und 1679 seind dieselbe von denen Franzosen überfallen und ausgeplündert und dabei verschiedene Bürger gefänglich abgeführet, so sich mit 1000 Rthlr. ranzioniren müssen; dabei ist tempore belli diese Stadt durch die pestilenzialische Seuche hart heimbgesuchet worden, sodaß die Stadt fast ganz ausgestorben. Es befinden sich sonst annoch in der Stadt an Einwohnern oder Hauswirthen 202 Männer, insgesamt aber an Groß und Klein 904 Seelen; an publiquen Gebäuden seind die lutherische Kirche, das Rathaus und 3 Pfordten samt Häuser, item 168 Privathäuser und 2 Scheuren. Ao. 1727, den 21. April, ist diese Stadt abermals gänzlich eingeäschert worden und nichts stehen blieben.

Breckerfelde, das Ksp., im A. Altena gelegen, bestehend aus 5 Baurschaften, als 1) Bühren, 2) Berghausen, 3) Ebbinghauser, 4) Brenscheider und 5) Niggeloe. Es finden sich darin 565 Morgen 39 Ruthen contribuable Ländereien und 1722 969, 1736: 1024 Menschen so groß als klein; ao. 1735 aber 252 bewohnbare Feuerstellen. Die Kirche ist der egv.-luth. Religion; der Hogrefe zu Breckerfelde ist daneben auch Richter daselbst und zu Halver und Kierspe. Aus diesem Ksp. werden zur Rentei Altena pro domino jl. berechnet: an stehenden Geldzinsen 12 Rt. 9 ß; an Kornzinsen 18 Malter Hafer; 7½ Stück Schweine; 18 Lämmer; 114 Stück Eier; sonsten betragen sich in toto die jährliche Kornzinsen 52 Malt. 1 Spint die Geldzinsen zusammen 69 Rt. 37 ß 11 dt., die jährliche Lehngelder 3 Rt. 20 ß. Ein zeitlicher Hogrefe zu Breckerfelde hat aus der Rentei Altena 6 Malter Hafer; an Hühner 34½ Stück ad 1 Rt. 22½ ß; an Lämmern 13 Stück = 6 Rt. 30 ß; sodann Eier 114 Stück = 10³/₄ ß; von den gemeinen Brüchten den 10. Pfenning; einen freien scilicet Dienst. — Der Zoll zu Breckerfelde ist domanial.

Brecklinghausen, Bsch., A. Lünen.

Bredde, die, ein Stücksgen Landes von 1 Morg. 255 Ruthen in der Rentei Wetter, so domanial.

Bredden, der Hoff zu, Dom.-Gut in Rentei Wetter, groß 10 M. 101 R. Bauland, 1 Morg. 75 R. Wiesewachs. Gab vorhin jl. 9 Malt. Hafer, 1 Schuldschwein, 8 ß gravis, 1 Rauchhuhn.

Bredenbruch, im, das oberste und unterste Gut, ist domanial, zur Rentei Iserlohn, bestehet aus 29 M. 300 R. Bauland und 1 Morg. 160 R. Wiesewachs.

Bredenscheid, ein adelich Gut im A. Bochumb; auf Ritt.-Zett. 1609 Gotthard von Melschede zu Bredensche.

Bredenstraße oder Knollenhufe, märk. Lehn A. Hörde; Vas. Peter Ludolf v. Köppe.

Bredinck-Gut oder Brenge unterm A. Iserlohn, märk. Lehn; Vas. Vilh. Eveking in behuf Catharina von dem Broick.

Bredinger und Lengelser Marken, seind kleine Gemarken im A. Neuenrade, ganz von Buchen-Gehölz; wann allda Mast ist, so treiben die Erben für ein und der Vh. nach; die Schulzen, so auf den Höfen sitzen, haben kein Holzfuhr darin, dann nur des Jahrs einmal, als sie auf einem Wagen führen können, und anderst nichts.

Breitenbruch, im, das Heugewachs, rentiret 8 Rt. 42 ß, so in der Rentei Altena berechnet wird.

Bremicke, Bsch. A. Plettenberg.

Bremt, von, alte adeliche Familie im Clevund Märkischen. Gisbertus u. Rutgerus bereits 1201 unter Graf Arnold v. Cleve als Zeugen und Rittermäßige aufgeführt. Friedrich v. B. im Venne auf Ritterzettel 1609; Lübbert v. B. zu Witten gleichfalls; N. N. Brembt zu Hardenstein; N. N. Brembt zu Grimberg.

Brenscheider Bsch. Ksp. Lüdenscheid, A. Altena.

Brenscheider Bsch. Ksp. Breckerfelde A. Altena.

Brenscheider, Ober- und Nieder-, Bschften. A. Blankenstein.

Brincke, auf dem, Kotte in Rentei Wetter, so domanial, hat nur ein Wiesenplätzchen und Gärtchen.

Brinckhoff, märk. Lehen im A. Hamm; Vas. Philipp Alard v. Luerwalde.

Bröcker-Wiese, Dom.-Gut in Rentei Wetter, groß 6 Morg. 8 Viertel 39 Ruth.; die Halbscheid dieser Wiese hat vordeme ein zeitiger Drost pro parte salarii genossen.

Bröckers-Hoff im A. u. Rentei Hörde ist domanial u. hat 13 Morg. 557 R. Bauland, 240 R. Wiesen; 24 Morg. 70 R. Busch; zusammen 38 Morg. 267 R.

Bröckers- oder Reeßgen-Gütgen zu Overberg im A. Schwerte, ein Hofesgut, woraus zur dasigen Rentei jl. entrichtet werden 1 Malt. 3 Sch. Malz, 1 Malt. 3 Sch. Hafer, 1 Schwein; an Geld 1 Rt. 53 ß 7½ dt.

Broeckhausen, zu, im A. Wetter liegen 12 Morg. 15 R. Wüstland u. 380 R. Wiese, woraus die Türfe zur Wetterschen Mühlenschlacht gestochen werden; seind domanial, gab vor diesem 10½ Malter Hafer jl.

Broeckhaus-Gut im Ger. Stiepel, Dom.-Hof in Rentei Blankenstein, groß 12 Morg. 388 Ruth. Bauland, 405 R. Wiesewachs, 1 Morg. 375 R. Hofplatz; zus. 14 Morg. 568 R.

Brockhausen, Bsch. im A. Iserlohn.

Broeckhausen, Rittersitz im A. Neustatt; ao. 1609 davon zum Landtag erschienen: Hermann von der Ley zu Broeckhausen.

Brockhausen, ein Haus und Essendisches Lehn im A. Unna, denen Zahn zuständig; berühmt wegen der dortigen Salzgruben. — Der Brock-